

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 101/12 B**

L 1 KR 291/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 3 KR 345/07 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

DAK-Gesundheit-Pflegekasse,  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f  
und B e c k  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich der in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversicherte Kläger gegen die Verbeitragung eines am 1.4.2007 ausgezahlten Kapitalbetrags als Versorgungsbezug in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung. Am 7.1.2009 wurde hinsichtlich des Klägers ein Restschuldbefreiungsverfahren eröffnet. Die "Wohlverhaltensperiode" endet am 6.1.2015. Konkret wendet sich der Kläger gegen Beitragsbescheide der Beklagten aus dem Jahr 2007 und begehrt (hilfsweise) die Feststellung, dass die streitgegenständlichen Verwaltungsakte kein Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Beklagten derart begründen würden, dass monatliche Zahlungspflichten für ihn entstünden, sondern dass es sich insoweit um eine Insolvenzforderung handele, auf die die Vorschrift des § 46 Insolvenzordnung (InsO) Anwendung fände.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.10.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 25.2.2013 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und macht das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 5 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisions-



gericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 6 Der Kläger wirft auf Seite 7 der Beschwerdebegründung die Frage auf,  
"ob Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und entsprechende Beiträge zur Pflegeversicherung im Sinne des § 237 i.V.m. § 229 SGB V, die nach Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens fällig werden, Insolvenzforderungen gemäß § 46 InsO oder zumindest aber gemäß § 45 InsO sind, die zur Insolvenztabelle angemeldet werden müssen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Restschuldbefreiung unterliegen."
- 7 Der unbestimmte Rechtsbegriff der Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, deren Betrag und Dauer bestimmt sei, bzw der Forderungen, deren Geldbetrag unbestimmt sei, werfe hinsichtlich der Beiträge aus einer einmaligen Kapitalzahlung Auslegungszweifel auf. Es stelle sich die Frage, ob Beiträge aus einer einmaligen Kapitalzahlung iS des § 237 iVm § 229 SGB V Forderungen auf wiederkehrende Leistungen iS des § 46 InsO seien. Entgegen der Auffassung des LSG stehe die Dauer der Beitragspflicht zum Zeitpunkt der Eröffnung seines Verbraucherinsolvenzverfahrens fest, da der Betrag der Kapitalzahlung bekannt gewesen sei und sich nicht mehr ändere. Auch der monatliche Bemessungsbetrag habe mit 1/120 genau berechnet werden können. Da er Rentner sei und darüber hinaus nur Leistungen zur Grundsicherung erhalte, stehe auch fest, dass die Beitragspflicht gemäß § 229 Abs 1 S 3 SGB V für die volle Dauer von zehn Jahren bestehe. Die Regelung in § 229 Abs 1 S 3 SGB V sei somit nichts anderes als eine Verteilung des Gesamtbeitrages aus der einmaligen Kapitalzahlung im Sinne einer Ratenzahlung. Genau das aber entspreche § 46 InsO. Die Beiträge aus der einmaligen Kapitalzahlung stellten damit wiederkehrende Forderungen iS des § 46 InsO dar. Selbst wenn man mit dem LSG der Auffassung sei, dass es für die Beurteilung der Rechtsfrage unbedingt auf die Dauer der Beiträge ankomme, müsse man die Regelung in § 46 S 2 InsO beachten. Danach könne eine Schätzung der summierten Forderung vorgenommen werden, wenn die Dauer der Leistung unbestimmt sei.
- 8 Es kann offenbleiben, ob der Kläger überhaupt eine Rechtsfrage stellt, die in einem späteren Revisionsverfahren zu beantworten wäre, oder eine verdeckte Tatsachenfrage, also eine solche der Subsumtion seines individuellen Falls unter die einschlägigen Normen. Jedenfalls legt der Kläger nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage in einer die Zulässigkeit seiner Nichtzulassungsbeschwerde begründenden Weise dar. Insbesondere zeigt er nicht auf, inwieweit sich seine Frage nicht bereits ohne Weiteres über das Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung beantworten lässt: Indem er sich allein auf die 2007 ausgezahlte Kapitaleistung (bzw deren 120sten Teil als monatlichen Zahlbetrag für die Dauer von zehn Jahren <§ 229 Abs 1 S 3 SGB V>) fokussiert, übersieht er, dass die Kapitaleistung (bzw ihr 120ster Teil) gemäß § 237 S 2 iVm § 229 SGB V als beitragspflichtige Einnahme nur die Bemessungsgrundlage der (lau-



fenden) Beitragsforderungen der Beklagten als Krankenkasse darstellt. Der individuelle Beitrag des Versicherten - und damit die Beitragsforderung der Beklagten - ergibt sich erst aus der Multiplikation der beitragspflichtigen Einnahmen mit dem Beitragssatz (*vgl § 241 SGB V; hierzu auch Rixen in Becker/Kingreen, SGB V, 3. Aufl 2012, § 220 RdNr 7*) und unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze. Ausgehend von seiner auf die Kapitalleistung (bzw deren 120sten Teil) beschränkten Sicht befasst sich der Kläger daher nicht damit, dass gemäß § 223 Abs 1 SGB V die Beiträge für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen sind, worauf das LSG ausdrücklich bereits hingewiesen hat. Der Kläger legt nicht hinreichend dar, um welche konkreten betragsmäßigen Beitragsforderungen oder Beitragsnachforderungen es für welche Zeiträume gehen soll und inwieweit diese überhaupt Gegenstand des Insolvenzverfahrens geworden sind. Soweit er lediglich geltend macht, der Betrag der Kapitalzahlung und damit auch ihr 120ster Teil stünden unveränderbar fest, befasst er sich nicht damit, dass dies für die (laufenden) Beitragsforderungen der Beklagten - und nur auf diese kommt es an - schon deshalb nicht gilt, weil insbesondere der Beitragssatz als weiterer (zentraler) Faktor der Beitragsberechnung Veränderungen unterliegen kann. Unabhängig von der unzureichenden Auseinandersetzung mit der Rechtslage im Beitragsrecht nimmt der Kläger im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zu §§ 45, 46 InsO nicht ausreichend in den Blick, dass § 46 S 1 InsO eine sowohl der Höhe als auch der Dauer nach feststehende laufende Leistung zum Gegenstand hat. Soweit er darauf hinweist, dass bei unbestimmter Dauer § 46 S 2 InsO iVm § 45 InsO eine Abweichung erlaube, befasst er sich nicht mit der in der Literatur diskutierten Frage, inwieweit eine Kombination aus unbestimmter Dauer und unbestimmter Höhe für die Anwendung der Vorschriften überhaupt zulässig ist (*vgl zum Streitstand Bitter in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl 2013, § 46 RdNr 5 mwN*). Hierzu hätte aber schon deshalb Anlass bestanden, weil - wie dargelegt - bei Beitragsforderungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung wegen der potentiell sich ändernden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen die Höhe der Forderung Schwankungen unterliegen kann.

9

2. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (*vgl zB BSGE 2, 81, 82; BSGE 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (*BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33*). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebeurteilung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden



Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht.

- 10 Der Kläger macht auf Seite 13 ff der Beschwerdebegründung geltend, indem das LSG sich nicht mit der Rechtsfrage befasst habe, ob ggf auch eine Insolvenzforderung gemäß § 45 S 1 InsO vorliegen könne, die zur Insolvenztabelle anzumelden sei und ggf der Restschuldbefreiung unterliege, habe es "gegen verschiedene Verfahrensgrundsätze" verstoßen. Das LSG habe gegen § 103 SGG verstoßen, indem es sich nicht im Rahmen der Amtsermittlung mit der Rechtsfrage zu § 45 InsO befasst habe. Gegen § 106 Abs 1 SGG, § 112 Abs 2 SGG und § 112 Abs 3 SGG habe es verstoßen, indem der Vorsitzende nicht darauf hingewirkt habe, dass unklare Anträge erläutert und sachdienliche Anträge gestellt würden. Der Vorsitzende habe nicht darauf hingewiesen, dass auch eine Anwendung des § 45 InsO in Betracht kommen könnte und der Hilfsantrag entsprechend zu ergänzen gewesen sei. Die Frage der Anwendbarkeit des § 45 InsO sei überhaupt nicht erörtert worden.
- 11 Hierdurch bezeichnet der Kläger keinen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel in zulässigkeitsbegründender Weise. Hinsichtlich seiner Rüge einer Verletzung von § 103 SGG befasst er sich ohnehin nicht mit der in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausdrücklich angeordneten Beschränkung auf einen Beweisantrag. Im Übrigen berücksichtigt der Kläger ua nicht, dass - wie dargelegt - Prüfungsmaßstab für das Vorliegen eines Verfahrensfehlers die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG - unabhängig von ihrer inhaltlichen Richtigkeit - ist. Er legt auch nicht dar, inwieweit das Urteil auf den gerügten Verfahrensfehlern beruhen kann. Im Kern macht der Kläger lediglich eine seiner Meinung nach in Bezug auf § 45 InsO fehlerhafte Anwendung materiellen Rechts durch das LSG geltend. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

